

Entwässerungssatzung (EWS)

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal
vom 07.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal (Zweckverband) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinden Oberhaching, Taufkirchen und Unterhaching
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Pumpwerke, Messeinrichtungen.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
5. Grundstücksanschlüsse
sind
 - **bei Freispiegelkanälen:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des öffentlichen Straßengrundes, soweit keine abweichende Regelung besteht.
 - **bei Druckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - **bei Unterdruckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
6. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
 - **bei Freispiegelkanälen:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes (§ 9 Abs. 4).
 - **bei Druckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - **bei Unterdruckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
7. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
8. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
9. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

10. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

11. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

12. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14, 15, 17 und 18 das anfallende Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Zweckverband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; die §§ 9 Abs. 2 und 6 sowie 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.
- (4) Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder ein weiterer, zusätzlicher Grundstücksanschluss verlegt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Zweckverband kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für der Zweckverband nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in vierfacher Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Schmutzwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwasser,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Bei der Erstellung der Pläne ist das Merkblatt des Zweckverbandes zur Anfertigung von Entwässerungsplänen zu beachten. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Zweckverband kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Zweckverband nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Zweckverband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Zweckverband; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat in Anwesenheit eines Beauftragten des Zweckverbandes vor Verdeckung der Leitungen zu prüfen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nach den genehmigten Planunterlagen errichtet wurde. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung verdeckt, sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen. Vor Inbetriebnahme ist die Grundstücksentwässerungsanlage zudem vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Wasser oder Luft auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen in Anwesenheit eines Beauftragten des Zweckverbandes durchzuführen. Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, kann der Zweckverband die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage untersagen. Von den Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfungen nach § 11 Abs. 3 befreien den Grundstückseigentümer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (5) Sofern die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, insbesondere die Betriebssicherheit gefährdet ist, kann der Zweckverband die erforderlichen Maßnahmen anordnen.
- (6) Liegt im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

- (1) Besteht der Verdacht, dass von einem Grundstück Grund- oder Quellwasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, ist der Zweckverband berechtigt, vom Grundstückseigentümer eine Bestätigung über die Mangelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage und des im Grundstück liegenden Teils des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Diese ist auf Kosten des Grundstückseigentümers von einem fachlich geeigneten Unternehmer auszustellen und vom Grundstückseigentümer innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung dem Zweckverband vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.¹
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Zweckverband vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Zweckverband befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Zweckverband nicht selbst unterhält. Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In die Kanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Zweckverband.

¹ Art. 60 Abs. 3 BayWG bleibt unberührt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Farben und Lacke, Säuren und Laugen, fotografische Bäder, Imprägnier-, Pflanzenschutz-, Holzschutz- und Lösungsmittel, Kleber, Schmierstoffe, Wachse und Reinigungsmittel in nicht haushaltsüblicher Menge
 6. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 7. Grund- und Quellwasser
 8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 10. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
 11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen zugelassen hat;
 - Stoffe, die auf Grund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
 12. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35°C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6 oder über 11 aufweist,

- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
 14. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
 15. Inhalte von Chemietoiletten, ausgenommen sind Inhalte von nicht gewerblich genutzten Toiletten mit Sanitärzusätzen, deren Unbedenklichkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage und die Entwässerungseinrichtung durch ein anerkanntes Gütesiegel bestätigt wird,
 16. Abwasser aus der Reinigung oder Sanierung von Gebäudeaußenflächen, Oberflächen von Tiefgaragen, Brücken, Tunnels oder anderer Verkehrsbauwerke.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 11 Satz 2, 2. Spiegelstrich werden durch die in der Anlage aufgeführten Grenzwerte näher bestimmt.
 - (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen der jeweils gültigen Zweckvereinbarung mit der Landeshauptstadt München erforderlich ist.
 - (5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
 - (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Zweckverband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
 - (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
 - (9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Zweckverband sofort anzuzeigen.

§ 16

Verbotenes Verhalten

- (1) Kontroll- und Messschächte sind in einem stets zugänglichen Zustand zu halten und dürfen insbesondere nicht überdeckt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des Zweckverbandes Arbeiten an der Entwässerungseinrichtung vorzunehmen, insbesondere die Kanäle aufzubrechen oder wiederherzustellen, Kanalschachtdeckel zu öffnen, in einen Straßenkanal einzusteigen oder aus ihm Schmutzwasser zu entnehmen.
- (3) Werden Schutt, Kies, Sand, Schnee, Eis oder ähnliche Stoffe in der Nähe eines Kanals gelagert, so ist dafür zu sorgen, dass sie nicht in den Kanal gelangen können. Einsteig- und Entlüftungsschächte sind jederzeit freizuhalten.

§ 17

Abscheider

Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Schmutzwasser über die in die Grundstücks-entwässerungsanlage eingebauten Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 18

Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Zweckverband vorgelegt werden. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 19

Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21

Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 21 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder vorlegt,
 5. entgegen § 11 Abs. 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Anwesenheit eines Beauftragten des Zweckverbandes die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Zweckverbandes nach § 11 Abs. 3 Satz 5 zuwiderhandelt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.²
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2000 außer Kraft.

Taufkirchen, den 07.12.2011
Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

² Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 07.12.2011 (Amtsblatt des Lkr. München Nr. 31/2011). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage - Grenzwertliste

(Anlage zu § 15 Abs. 3 der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 17.12.2020)

1. Vorrang staatlicher Grenzwertregelungen

Sofern in Anforderungen nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, nach den auf Grund dieser Verordnung fortgeltenden Abwasserverwaltungsvorschriften für die Abwassereinleitung oder durch einen wasserrechtlichen Bescheid andere Grenzwerte festgelegt sind, gehen diese Grenzwerte für die jeweiligen Parameter den Grenzwerten unter Punkt 2 vor.

2. Bezugspunkte, Parameter, Analyseverfahren, Grenzwerte

2.1 Am Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen und an der Übergabestelle vom Grundstück zum städtischen Kanal

Parameter	Grenzwert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlorid	1 mg/l
SPE-AOX in stark salzhaltigen Wässern nach Festphasenanreicherung	1 mg/l
Ammonium	200 mg/l
Antimon	0,5 mg/l
Arsen	0,5 mg/l
Blei	1 mg/l
Summe der aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Ethyl-benzol, Xylole), sog. BTEX/davon Benzol	0,1 / 0,01 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Chrom	1 mg/l
Chrom (VI)	0,2 mg/l
Cobalt	2 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (nach dem Abtrennungsverfahren)	1 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Kohlenwasserstoffe, insbesondere Mineralöle	20 mg/l
Kupfer	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe - LHKW- Summe aus allen mit der Methode DIN 38407 F43: 2014-10 messbaren, leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen - berechnet als Chlor	0,5 mg/l
Nickel	1 mg/l
Nitrit	20 mg/l
Phenol-Index	5 mg/l
pH-Wert	6 bis 11
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,01 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Silber	1 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
Zink	5 mg/l
Zinn	5 mg/l

2.2 An der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal

Parameter	Grenzwert	
Sulfat	600	mg/l
Temperatur	35	°C

2.3 Am Ablauf von Behandlungsanlagen

Parameter	Grenzwert	
Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzdauer)		
- bei Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 und Fettabscheidern nach DIN 4040	5	ml/l
- bei anderen Anlagen	0,5	ml/l

Mit Ausnahme der Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur gilt ein in dieser Satzung bestimmter Grenzwert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

3. Analyse- und Messverfahren

Die anzuwendenden Analyseverfahren sind dem Anhang 1 der jeweils aktuell gültigen Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) zu entnehmen.

4. Andere Analyseverfahren

Sofern aufgrund der Abwasserbeschaffenheit in besonderen Fällen die angegebenen Analyseverfahren nicht anwendbar sind, können mit Zustimmung des Zweckverbandes andere wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren angewendet werden.

5. Entnahme und Behandlung von Abwasserproben

Für die Probenahme ist DIN 38402 A 11: 2009-2 anzuwenden, für die Konservierung der Proben DIN EN ISO 5667-3, für die Homogenisierung DIN 38402-A 30.